

Ortsstatut

über die polizeimäßige der öffentlichen Wege in der Gemeinde Puls.

Auf Grund (drei gestrichene Zeilen) der §§ ?? des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.S.S. 187 ff.) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 2. September 1914 wird (gestrichener Teil) wird nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1 Die polizeimäßige Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Puls gelegenen öffentlichen Wege (Straßen) einschließlich der Schneeräumung von den Bürgersteigen, sowie der Entfernung von Gras und Unkräutern ist von den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke zu bewirken.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den Straßen darum bis zur halben Straßenbreite, einschließlich der Rinnsteine, Schlammkisten und Bürgersteige.

§ 2 Bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer hat an ihrer Stelle die Gemeinde die Pflicht der polizeimäßigen Reinigung zu übernehmen. Über die Frage der Leistungsunfähigkeit entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 3 Die Straßenreinigung hat am Tage vor jedem Sonn- und Feiertage zu erfolgen.

§ 4 Den Eigentümern (§1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dringlich (?) berechnigte gleichgestellt, denn nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1090, 1095 der bürgerlichen Gesetzbücher). Diesen Berechnigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht an zweiter Stelle ob.

§ 5 Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnliche Bauwerke unterhalb des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlich=rechtlich Verpflichteten zur Last.

§ 6 Uebelausschende und übelriechende Flüssigkeiten, sowie sonstiger Unrat dürfen nicht auf die öffentlichen Straßen und Gräben usw. geworfen resp. Abgeleitet werden. Wer Gefäße, Flaschen usw. auf der Straße zerbricht ist verpflichtet, die Scherben sofort vollständig aufzusuchen und wegzuschaffen, ist der Urheber nicht mehr zu ermitteln, so ist der Anlieger zur Beseitigung verpflichtet.

Das Lagern von Dünger auf der Straße ist nur zum Zwecke des Aufladens gestattet. Die Fahrbahn darf dadurch nicht gesperrt werden.

§ 7 Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten kann ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernehmen. In diesem Falle ist diese zur polizeilichen Reinigung verpflichtet.

Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich.

§ 8 Für die zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten übernimmt die Gemeinde die Versicherung gegen Haftpflicht, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen trifft.

§ 9 Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Puls, den 2 September 1914.

Gem. Vorst. **Warnsholz**